



Auf Grund des § 19 der Satzung des Landesverbandes Sachsen-Anhalt der Interessenvereinigung Jugendweihe e.V. vom 18. November 2017 hat die Landesversammlung folgende Beitragsordnung beschlossen:

## 1 Höhe des Mitgliedsbeitrages

1.1 Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder setzt sich wie folgt zusammen:

- |       |   |        |
|-------|---|--------|
| 1.1.1 | Ordentliche Mitglieder zahlen pro Monat einen Beitrag in Höhe von<br>soweit nachfolgend nicht anders geregelt   | 2,50 € |
| 1.1.2 | Auszubildende und Studenten/Studentinnen mit eigenem Einkommen (ausgenommen Leistungen nach dem BAföG) zahlen pro Monat einen Beitrag in Höhe von                                 | 1,00 € |
| 1.1.3 | Schüler/innen, Studenten/Studentinnen und Auszubildende ohne eigenes Einkommen und Empfänger von Leistungen SGB II bzw. SGB XII Kap. 3 zahlen pro Monat einen Beitrag in Höhe von | 0,50 € |

1.2 Der Mitgliedsbeitrag für außerordentliche Mitglieder setzt sich wie folgt zusammen:

- |   |        |
|---|--------|
| Außerordentliche Mitglieder sind Minderjährige zwischen Vollendung des 12. und 16. Lebensjahres. Sie zahlen pro Monat einen Beitrag in Höhe von | 0,50 € |
|---|--------|

## 2 Fördermitgliedschaft

- 2.1 Der Jahresbeitrag für Fördermitglieder beträgt mindestens 100,00 EUR. In der Erklärung zur Fördermitgliedschaft kann auch ein höherer Beitrag durch das Fördermitglied selbst festgelegt werden.
- 2.2 Die Fördermitgliedschaft läuft bis zum 31. Dezember eines Jahres und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht schriftlich bis zum 30. September des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt wird.

## 3 Zahlung des Mitgliedsbeitrages

- 3.1 Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Die Zahlung ist zum 31.01. fällig.
- 3.2 Mitglieder, die im Verlauf des Kalenderjahres beitreten, entrichten ihren Mitgliedsbeitrag ab dem Monat des Eintritts. Der Beitrag wird mit dem Beitritt fällig.

#### **4 Ehrenmitgliedschaft**

- 4.1 Die Landesversammlung kann einzelnen Mitgliedern den Titel „Ehrenmitglied“ verleihen.
- 4.2 Ehrenmitglieder sind Mitglieder, welche die Ziele des Vereines besonders gefördert haben. Die Landesversammlung entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen nach freiem Ermessen.
- 4.3 Ehrenmitglieder sind von der Beitragsverpflichtung befreit.

#### **5 Mitgliedsbeitrag von rechtlich selbstständigen Mitgliedskörperschaften**

- 5.1 Die Höhe und der Zeitpunkt der Mitgliedsbeiträge von rechtlich selbstständigen Mitgliedskörperschaften werden in einer, zwischen dem Verein und der jeweiligen Körperschaft abzuschließenden, Vereinbarung, die in den Zuständigkeitsbereich des Präsidiums fällt, gesondert geregelt.
- 5.2 Sollte keine Vereinbarung bestehen, gelten bezüglich des Mitgliedsbeitrages für rechtlich selbstständige Mitgliedskörperschaften die Regelungen analog der ordentlichen Mitgliedschaft mit höchstem Beitragssatz.